

# Nutzungsvertrag

zwischen

1. **GROÙE KREISSTADT SCHWETZINGEN**, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. René Pörtl  
– im Folgenden „**Stadt**“ –
  
2. **DAS HEBEL-GYMNASIUM SCHWETZINGEN**, Goethestr. 23, 68723 Schwetzingen, vertreten durch den Schulleiter, Herrn Stefan Ade,  
– im Folgenden „**Hebel-Gymnasium**“ –
  
3. **SPORTVEREIN 1898 SCHWETZINGEN E. V.**, vertreten durch den Vorstand Rainer Zimmermann (1. Vorsitzender), Jürgen Frank (stellvertretender Vorsitzender), Jan Fuhrmann, Daniel Heinrich und Lothar Fischer, Ketscher Landstraße 11, 68723 Schwetzingen  
– im Folgenden „**Verein**“ –

## Vorbemerkung:

Die Stadt und der Verein haben über die Städtische Sportanlagen an der Ketscher Landstraße 11 in 68723 Schwetzingen einen Pachtvertrag geschlossen, aufgrund dessen der Verein berechtigt ist, die Sportanlagen zu nutzen.

Das Hebel-Gymnasium, Goethestraße 23, 68723 Schwetzingen, nutzte in der Vergangenheit und nutzt weiter in geringfügigem Umfang Teile der genannten Sportanlage.

Im Rahmen des Neuabschlusses des Pachtvertrags zwischen Stadt und Verein soll die Nutzung durch das Hebel-Gymnasium ausdrücklich geregelt werden, um für alle Parteien Rechtsklarheit herzustellen.

## 1. Nutzungsrecht

Die Parteien vereinbaren, dass das Hebel-Gymnasium Schwetzingen gegenüber dem Verein in Absprache mit der Carl-Theodor-Schule Schwetzingen das vorrangige Recht hat, vom 1. April bis 31. Oktober jedes Jahres, von Montag bis Freitag von 7:50 – 15:15 Uhr, folgende Sportanlagen zu nutzen, zum Beispiel für die Durchführung von Bundesjugendspielen oder für Veranstaltungen zur Erlangung von Sportabzeichen:

- die Umkleidekabinen und Toiletten im Umkleidegebäude
- die Sportplätze 2 und 4
- die Tartanbahn (400-Meter-Bahn)
- die Weitsprunganlage
- die Hochsprunganlage
- die Kugelstoßanlage

Die Sportplätze 1 und 3 darf das Hebel-Gymnasium nicht benutzen, deren Nutzung ist dem Verein vorbehalten.

Zugang zu der Sportanlage erhält das Hebel-Gymnasium durch den Hausmeister.

## 2. Nutzerverhalten

Das Hebel-Gymnasium steht dafür ein, dass die Sportanlagen von den Schülern und dem Lehrpersonal so verlassen werden, wie sie vorgefunden wurden. Müll und Schmutz, den die Schüler und die Lehrer des Hebel-Gymnasiums verursacht haben, sind von dem Hebel-Gymnasium zu beseitigen.

## 3. Dauer der Nutzung

Die Parteien gehen davon aus, dass die Nutzung 2 – 4 Schulstunden in der Woche in dem unter 1. genannten Zeitraum nicht übersteigt.

## 4. Rücksichtnahme

Die Nutzung durch das Hebel-Gymnasium darf die Belange des Vereins, insbesondere seine Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten, nicht unzumutbar beeinträchtigen.

## 5. Abstimmung der Nutzung

Das Hebel-Gymnasium hat die Nutzung gegebenenfalls mit dem Verein, der Stadt und der Carl-Theodor-Schule abzustimmen, damit Nutzungskollisionen vermieden werden.

## 6. Nutzungsentgelt

Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.

## 7. Dauer der Nutzungsvereinbarung

Diese Vereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und dauert auf unbestimmte Zeit.

## 8. Haftung der Stadt

Die Stadt haftet nicht verschuldensunabhängig für Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden sind. Die Stadt haftet bei anfänglichen Mängeln nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Auch für andere Mängel haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um die Verletzung einer Kardinalpflicht aus diesem Vertrag. Hier haftet die Stadt unbeschränkt.

## 9. Haftung des Hebel-Gymnasiums

Das Hebel-Gymnasium haftet der Stadt für Schäden, die er durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Mitglieder, Angehörigen, durch Handwerker, Arbeiter, Besucher, Gäste, Mitspieler und sonstige Personen, die sich mit seinem Willen auf dem Gelände der Sportanlagen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht werden.

## 10. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für einen solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine solche wirksame durchführbare Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Schwetzingen, den

Schwetzingen, den

Schwetzingen, den

---

Große Kreisstadt Schwetzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. René Pörtl

---

Hebel-Gymnasium, vertreten durch Herrn Ost. Dir. Stefan Ade

---

SV 1898 Schwetzingen e.V., vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Rainer Zimmermann